OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000397/2/ER

Datum:
Linz, 7. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der E W-E, P, A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 14. Jänner 2020, GZ: BHRO/919130087250/19, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses insofern einzuschränken ist, dass im Tatvorwurf der erste und der dritte Spiegelstrich gänzlich entfallen und im vierten Spiegelstrich die Wortfolge „und das Futter nicht hygienisch einwandfrei verabreicht wurde, da die Futterbehältnisse teilweise leer und das Restfutter mit der Einstreu/Kot am Boden vermischt waren“ entfällt, von der Verhängung einer Strafe abgesehen und der Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.
Die verletzte Verwaltungsvorschrift lautet wie folgt: „§ 38 Abs 3 Tierschutzgesetz idF BGBl. I Nr. 61/2017 iVm Punkt 2.6. der Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung idF BGBl. II Nr. 151/2017 und iVm § 17 Tierschutzgesetz idF BGBl. I Nr. 118/2004“

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 14. Jänner 2020, BHRO/919130087250/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag) da sie von 23. bis 24. Mai 2019 in N, S, als verantwortliche Tierhalterin, wie anlässlich tierschutzbehördlicher Überprüfungen festgestellt worden sei, bei der Hühnerhaltung die Betreuung hinsichtlich Unterbringung und Ernährung vernachlässigt habe, da

- die Tierhaltung nicht täglich kontrolliert worden sei (alte, verschmutzte Eier in den Ablagen, Futter, Wasser);
- der Boden in den Käfigen übermäßig verschmutzt und keine entsprechend saubere Einstreu vorhanden gewesen sei;
- in den Käfigen keine erhöhten Sitzstangen und teilweise keine separaten Nestbereiche zur Eiablage vorhanden gewesen seien und
- kein sauberes Trinkwasser angeboten und das Futter nicht hygienisch einwandfrei verabreicht worden sei, da die Futterbehältnisse teilweise leer und das Restfutter mit der Einstreu/Kot am Boden vermischt gewesen sei.

Die Bf habe dadurch § 13 Abs 2 iVm § 17 Tierschutzgesetz und iVm Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Übertretungen aufgrund der angeführten Kontrollen und insbesondere der angefertigten Fotodokumentation evident seien und sich auch im Grunde mit den fachlichen Stellungnahmen der Amtstierärztin und der Tierschutzombudsstelle decken würden. Vom in der Strafverfügung ursprünglich verfolgten Vorwurf des Zufügens von Schmerzen, Leiden und Schäden sei abgegangen worden, da die Haltung der ggst Hühnerrassen „Nackthals“ und „Chabo“ von den allgemeinen physiologischen Anforderungen üblicher Haushühner abweiche was die Anbringung von Sitzstangen, vertikaler Bewegungsfreiheit und Nestablage anlange. Die Hühner hätten sich auch nicht permanent in Verschlägen und Boxen befunden, sondern hätten auch immer wieder Auslauf gehabt. Zumindest Restfutter und Wasser (wenngleich verschmutzt) sei vorhanden gewesen, sodass auf die überwiegende Anwesenheit von Betreuungspersonen geschlossen werden könne. In Gesamtbetrachtung habe die belangte Behörde daher keine ausreichenden Anhaltspunkte zur Verfestigung des Tatbilds des § 5 Abs 2 Z 13 TschG erkennen können. Der Bf sei fahrlässige Tatbegehung vorzuwerfen, die belangte Behörde wertete die Unbescholtenheit der Bf als strafmildernd, Straferschwerungsgründe seien nicht hervorgekommen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie anmerkte, die Anzeige beruhe auf einem Nachbarschaftsstreit, es seien vor allem die Aussagen der Nachbarn berücksichtigt worden, nicht jedoch jene der Bf.

Zum ersten Vorwurf brachte die Bf vor, dass sie dem Kontrollorgan anhand der vollen Kröpfe der Hühner bewiesen hätte, dass diese übersättigt und an Futter nicht interessiert gewesen seien. Zudem finde sich ein Widerspruch darin, dass ihr einerseits vorgeworfen worden sei, die Hühner seien nicht versorgt und andererseits festgehalten worden sei, es habe sich Restfutter in den Boxen befunden. Ferner sei die Menge des Futters in den Futterboxen eine Momentaufnahme und lasse nicht auf Vernachlässigung schließen. Dass das Wasser mit Futter verunreinigt gewesen sei, lasse sich nicht vermeiden. Die von der Bf gehaltenen Nackthälse seien vom Aussterben bedroht, deshalb werde umso mehr auf diese Tiere geachtet. Die vorgefundenen Alteier seien Lockeier gewesen, die dazu dienen würden, die Hühner vom „Verlegen“ abzuhalten bzw sie in „Lege- und Brutlaune“ zu bringen. Es sei auch darauf hingewiesen worden, dass es sich bei diesen Eiern um Lockeier handle, das sei aber ebenso ignoriert worden. Unerwähnt sei auch geblieben, dass sich frische Eier auf der Ablage befunden hätten, was sogar auf den Fotos ersichtlich sei.
Zum zweiten Vorwurf führte die Bf aus, dass sich Einstreu in Form einer Mischung aus Hobelspänen und Sand auf dem Boden befände. Im Freiland werde von der Bf an exponierten Stellen Rindenmulch verwendet. Sand und Mulch seien vom Kontrollorgan als Schmutz bezeichnet worden, das sei Ansichtssache – für die Bf sei es natürliche Einstreu.
Zum dritten Vorwurf führte die Bf aus, dass sogar auf den Fotos des Kontrollorgans Sitzstangen zu sehen seien. Ebenfalls sei widersprüchlich, dass einerseits Alteier in den Nestern bemängelt worden seien, andererseits jedoch vorgeworfen worden sei, dass keine Nester vorhanden gewesen seien.
Zum vierten Vorwurf brachte die Bf vor, dass den Hühnern zu jeder Tageszeit Futter und Wasser zur Verfügung stünden, wobei nicht ständig alle Behälter gefüllt sein müssten. Die Bf verwende mehrere Behälter, es seien aber nur die leeren fotografiert worden. Die Futterbehälter würden täglich gefüllt. Hühner würden aber am liebsten vom Boden fressen und würden auch nicht davor zurückschrecken, unverdaute Samen und Würmer aus ihrem eigenen Kot zu fressen – unabhängig davon, ob die Futterbox voll sei. Ferner würden die Chabos nur die nassen Tage im Käfig verbringen, da sie sonst infolge der Nässe erkranken würden. Auch das habe die Bf bereits mehrfach vorgebracht.

I.3. Mit Schreiben vom 17. Februar 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal keine Verfahrenspartei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat und keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden (§ 44 Abs 3 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 13. Mai 2019 wurde bei der belangten Behörde die Hühnerhaltung der Bf angezeigt, wobei von der anzeigenden Person behauptet wurde, die Hühner würden nur am Wochenende versorgt.
Am Donnerstag, dem 23. Mai 2019 wurde um 13:50 Uhr auf dem Grundstück der Bf eine unangekündigte tierschutzrechtliche Überprüfung durch die belangte Behörde durchgeführt. Auf dem Grundstück war niemand anwesend, die Garage war versperrt und das Garagenfenster durch einen Store verhängt. Aus der Garage war Geflügel zu hören und olfaktorisch wahrzunehmen. Im Garten befanden sich unter Bäumen zwei boxenförmige Hühnerställe, in denen Hühner gehalten wurden. In einer der Boxen, die einen Anbau hatte, befanden sich vier kleine Hühner, die Box wies ein Fenster auf. In der Box befand sich ein Gefäß mit Wasser, Futterreste waren auf dem Boden verstreut und in Behältern vorhanden. Diese Box wies eine Sitzstange auf sowie Einstreu in Form von Rindenmulch, die mit Kot versetzt war. An die vorgefundene zweite Box war ein Freilaufgehege angebaut, sodass die darin befindlichen vier Hühner ins Freie gelangen konnten. In dieser Box waren Futterreste in Gefäßen vorhanden, in einer Schachtel befanden sich fünf – teils stark verschmutzte – Eier. Das Freigehege war mit einer als Sitzstange verwendeten Besenstange ausgestaltet, die von den Hühnern auch genutzt wurde. Am Boden des Freigeheges befand sich eine Mischung aus Erde und Sand, in der Box eine Mischung aus Sand und Holzspänen. Der Bodenbelang war jeweils mit Kot versetzt. Im Freigehege befanden sich zwei mit Wasser befüllte Behälter, wobei sich in den Wasserbehältern auch Bodenmaterial befand.

Am 24. Mai 2019 fand um 16:10 Uhr eine weitere Kontrolle statt, an der die Bf ab 17:38 Uhr teilnahm. Bei dieser Kontrolle wurden Fotos von der Geflügelhaltung in der Garage angefertigt. Die Hühner wurden in fünf Boxen gehalten, deren Boden eine Kunststoffwanne war und die Abdeckung ein Metallgitter. Diese Boxen entsprachen optisch Nagetierkäfigen. In den Boxen befand sich Einstreu, teilweise waren sie mit runden Sitzstangen ausgestaltet. Die Einstreu war mit Futterresten und Kot versetzt. In den Wasserbehältern befand sich trübes Wasser, in einigen Boxen befanden sich leicht verschmutzte Eier. Die Bf begann zu Kontrollbeginn damit, die Stallungen auszumisten und Wasser nachzufüllen.

Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass die Bf die verfahrensgegenständlichen Tiere nicht täglich kontrolliert hat.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2019 wurden der Bf Maßnahmen betreffend ihre Hühnerhaltung vorgeschrieben.
Mit Strafverfügung vom 25. Juni 2019 wurden der Bf deshalb Übertretungen gemäß § 5 Abs 1 iVm Abs 2 Z 13 TSchG vorgeworfen, wogegen sie rechtzeitig Einspruch erhob.

Am 26. Juni 2019 fand eine amtstierärztliche Kontrolle der Tierhaltung der Bf statt, bei der die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen kontrolliert wurde. Hinsichtlich der Fütterung, der Tränkung, der Einstreu und Sauberkeit wurden keine Mängel festgestellt, hinsichtlich der Sitzstangen wurde auf eine andere Positionierung und Form hingewiesen, die Käfighöhe war anzupassen und für den Freilauf im Garten wurde eine Einzäunung empfohlen.
Nach der erfolgten Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme erstattete die Bf eine umfangreiche Stellungnahme, daraufhin wurde das angefochtene Straferkenntnis erlassen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Feststellungen zur vorgefundenen Tierhaltung der Bf am 23. und 24. Mai 2019 ergeben sich insbesondere aus der davon angefertigten Fotodokumentation durch die belangte Behörde.

Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, dass die Bf die verfahrensgegenständlichen Tiere nicht täglich kontrolliert hat, ergibt sich aus Folgendem:
Die Bf brachte im verwaltungsbehördlichen Verfahren vor, dass die Hühner täglich mehrmals versorgt würden, die anderslautenden Anschuldigungen würden auf einen Nachbarschaftsstreit zurückgehen. Im Ermittlungsverfahren konnte festgestellt werden, dass die Hühner zumindest Futterreste zur Verfügung hatten, Wasser war vorhanden, wenn auch teilweise mit Bodenmaterial versetzt oder trüb. Am ersten Kontrolltag wurden in einer Box im Freien stark verschmutzte Eier vorgefunden, am zweiten Kontrolltag in den Boxen in der Garage leicht verschmutzte. Die Bf brachte dazu sinngemäß vor, die stark verschmutzten Eier würden als „Lockeier“ dienen und keinen Hinweis auf die Kontrolldichte zulassen. Für dieses Vorbringen spricht, dass in der Garage mehrere leicht verschmutzte Eier in den Boxen gefunden wurden, die offensichtlich nicht bereits seit längerem dort lagen. Das Vorbringen der Bf, dass die vorgefundenen stark verschmutzten Eier dort absichtlich liegen gelassen wurden, um das Verhalten der Hühner zu beeinflussen, ist daher durchaus nachvollziehbar. Das Auffinden dieser Eier weist somit nicht zwingend darauf hin, dass die Tiere nicht täglich kontrolliert wurden. Auch das Auffinden von Wasser und Futterresten weist auf regelmäßige Kontrollen hin. Dass das Futter teilweise verstreut und die Wasserbehälter teils mit Bodensubstrat versetzt und teils trüb waren, lässt hingegen nicht zwingend darauf schließen, dass keine tägliche Kontrolle stattfand, zumal gerade die Kontamination des Wassers mit Bodenmaterial wohl innerhalb eines kurzen Zeitraums durch das Scharren der Hühner erfolgen kann.
Es kann somit nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass die Bf ihre Tiere nicht täglich kontrolliert hat.

III. Gemäß § 13 Abs 2 Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, hat, wer ein Tier hält, dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

Gemäß § 17 Abs 1 TSchG müssen Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

Gemäß Abs 2 par.cit. hat die Verabreichung des Futters die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.

Die Tiere müssen gemäß Abs 3 par.cit. entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

Gemäß Abs 4 par.cit. müssen Futter und Wasser in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.

Gemäß Abs 5 par.cit. sind die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.

Gemäß § 38 Abs 3 TSchG begeht, wer außer in den Fällen der Abs 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro zu bestrafen.

Gemäß Abs 6 par.cit. hat die Behörde bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 3, sofern sie nicht nach § 21 Abs 1a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, vorgeht, ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Unter

den in diesem Absatz angeführten Voraussetzungen können die Kontrollorgane gemäß § 35 von der Erstattung einer Anzeige, erforderlichenfalls nach Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch den Beanstandeten, absehen; sie haben den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen.

Gemäß Punkt 2.5. der Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung – 1. THVO muss jedes Haltungssystem mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen Tränkvorrichtung ausgestattet sein. Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknäpfen müssen für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite sein.
Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkanlagen muss sicherstellen, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben.
Die Tiere müssen entweder ständig Zugang zu Futter haben oder portionsweise gefüttert werden, und die Fütterung darf frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachttermin abgesetzt werden.

Gemäß Punkt 2.6. der Anlage 6 der 1. THVO sind sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Solange die Stallungen besetzt sind, müssen alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise sauber gehalten werden. Ausscheidungen sind so oft wie nötig und tote Tiere täglich zu entfernen.
Alle Tiere müssen mindestens einmal täglich, Masthühner zweimal täglich, kontrolliert werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anlage 6 der 1. THVO regelt Mindestanforderungen für die Haltung von Hausgeflügel. Unter Punkt 1 dieser Anlage wird Hausgeflügel als domestiziertes Geflügel folgender Arten definiert: Hühner der Art Gallus gallus, Truthühner, Gänse, Enten, Japanwachteln und Perlhühner. Es wird dabei unterschieden zwischen Legehennen (Hennen im legereifen Alter der Art Gallus gallus, die zur Erzeugung von Eiern, die nicht zum Ausbrüten bestimmt sind, gehalten werden), Zuchttieren (Hennen im legereifen Alter der Art Gallus gallus, die zur Erzeugung von Bruteiern gehalten werden sowie Zuchthähne) und Masthühnern (Männliche und weibliche Hühner der Art Gallus gallus, die zur Fleischgewinnung gehalten werden).
Punkt 2 dieser Anlage regelt allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel, Punkt 3 besondere Haltungsvorschriften für die Aufzucht von Küken und Junghennen, Punkt 4 besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen, Punkt 5 besondere Haltungsvorschriften für

Masthühner und Truthühner und Punkt 6 besondere Haltungsvorschriften für Enten und Gänse. In Punkt 7 sind ferner Übergangsbestimmungen geregelt.
Als „Alternativsysteme“ werden in Punkt 1 alle Haltungssysteme, die keine Käfighaltung sind, definiert.

IV.2. Die Bf hielt im vorgeworfenen Tatzeitraum unbestritten Geflügel, das entsprechend den Begriffsbestimmungen in Punkt 1 der Anlage 6 der 1. THVO als Hausgeflügel zu qualifizieren ist. Ob die Bf dieses Geflügel zur Erzeugung von Eiern, zur Zucht oder zur Mast hielt, wurde weder festgestellt, noch wurde ihr ein diesbezüglich spezifizierter Sachverhalt vorgeworfen.

IV.2.1. Im ersten Punkt wurde der Bf Vernachlässigung der Tiere vorgeworfen, da sie die Tierhaltung nicht täglich kontrolliert habe. Gemäß Punkt 2.6. der Anlage 6 der 1. THVO müssen alle Tiere mindestens einmal täglich kontrolliert werden.
Es konnte jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass die Bf die verfahrensgegenständlichen Tiere nicht täglich kontrolliert hat.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie oben ausführlich dargestellt, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass die Bf die verfahrensgegenständlichen Tiere nicht täglich kontrolliert hat. Da dieser Tatvorwurf somit nicht erwiesen werden konnte, war der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses entsprechend einzuschränken.

IV.2.2. Ferner wurde der Bf vorgeworfen, die Tat begangen zu haben, da der Boden in den Käfigen übermäßig verschmutzt und keine entsprechend saubere Einstreu vorhanden gewesen sei. Entsprechend Punkt 2.6. der Anlage 6 der 1. THVO müssen, solange die Stallungen besetzt sind, alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise sauber gehalten werden. Ausscheidungen sind so oft wie nötig zu entfernen.
Bei beiden Kontrollen wurde festgestellt, dass die Einstreu jeweils mit Kot versetzt und der Boden der Haltungseinrichtungen verschmutzt war. Sowohl die Amtstierärztin als auch die Tierschutzombudsfrau beurteilten diese Verschmutzungen als relevant im Hinblick auf Punkt 2.6. der Anlage 6 der 1. THVO.

Die Bf hat sohin, da sie die Unterbringungen der Tiere im vorgeworfenen Tatzeitraum nicht in zufriedenstellender Weise sauber gehalten hat, den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 TSchG iVm § 13 Abs 2 TSchG iVm Punkt 2.6. der Anlage 6 der 1. THVO erfüllt.

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Zu ihrer Entlastung hat die Bf jedoch nichts vorgebracht, ihr Vorbringen ist gänzlich auf die objektive Tatseite gerichtet. Es ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen, weshalb die Bf die vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten hat.

Der Bf wurden mit Schreiben vom 12. Juni 2019 jedoch Maßnahmen vorgeschrieben, die auch die Sauberkeit der Unterbringung beinhalteten. Am 26. Juni 2019 fand eine weitere Kontrolle der Tierhaltung der Bf statt, bei der es zu keinen Beanstandungen hinsichtlich der Sauberkeit kam.

Gemäß § 38 Abs 6 TSchG hat die Behörde bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 3 ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. (...)

Die Tierhaltung der Bf wies verschmutzte Einstreu auf, auch die Böden waren mit Kot versetzt. Die Bf begann bei der Kontrolle der Tierhaltung in der Garage umgehend mit dem Ausmisten der Stallungen. Bei der weiteren Kontrolle am 26. Juni 2019 wurde keine Verschmutzung mehr bemängelt, die Bf setzte die diesbezüglichen Maßnahmen vollständig um. Zumal der Bf Übertretung der genannten Bestimmung in bloß fahrlässiger Weise vorzuwerfen ist, sie umgehend den Zustand verbessert und ferner die vorgeschriebenen Maßnahmen vollständig umgesetzt hat, ist davon auszugehen, dass das Verschulden der Bf geringfügig ist und die Folgen für das Wohlbefinden der Tiere unbedeutend waren. Die Anwendung des § 38 Abs 6 TSchG kommt sohin in Betracht, wobei die Bf unter

Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens spruchgemäß zu ermahnen war, um sie von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

IV.2.3. Der Bf wurde darüber hinaus die Tatbegehung insofern vorgeworfen, als in den Käfigen keine erhöhten Sitzstangen und teilweise keine separaten Nestbereiche zur Eiablage vorhanden gewesen seien.

Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, war der Großteil der Stallungen mit Sitzstangen ausgestaltet. Dass „in den Käfigen“ keine Sitzstangen vorhanden gewesen wären, entspricht somit nicht den Feststellungen, die Bf hat die ihr vorgeworfene Tat somit nicht begangen.

Nester sind in der Anlage 6 der 1. THVO nur für Legehennen und Zuchttiere vorgeschrieben (Punkt 4). Um das Tatbild des § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 4 der Anlage 6 der 1. THVO zu erfüllen, ist es sohin erforderlich, Legehennen oder Zuchttiere zu halten. Dass die Bf die Hühner zur Erzeugung von Eiern, die nicht zum Ausbrüten bestimmt sind oder zur Erzeugung von Bruteiern gehalten hat, wurde ihr nicht vorgeworfen und konnte auch nicht festgestellt werden. Die derart vorgeworfene Tat bildet daher keine Verwaltungsübertretung.

Darüber hinaus hat der Spruch eines Straferkenntnisses gemäß § 44a Z 1 VStG die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. § 44a VStG wird entsprochen, wenn der Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorwirft, dass er in die Lage versetzt wird, den Tatvorwurf zu bestreiten, und er davor geschützt wird, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl VwGH 14.10.2019, Ra 2019/08/0144 uH VwGH 29.3.2019, Ra 2018/08/0250).

Der Bf wurde vorgeworfen, dass „teilweise“ keine separaten Nestbereiche zur Eiablage vorhanden gewesen seien. Zumal die Bf die Hühner im vorgeworfenen Tatzeitraum in zumindest sieben unterschiedlichen Stallungen hielt und in zumindest einer davon ein Nestbereich vorgefunden wurde, in dem sich „Lockeier“ befanden, war die Bf durch die Formulierung „teilweise“ nicht davor geschützt, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Auch aus diesem Grund war dieser Tatvorwurf unzureichend.

IV.2.4. Schließlich wurde der Bf die Tatbegehung dadurch vorgeworfen, dass sie ihnen kein sauberes Trinkwasser angeboten habe und das Futter nicht hygienisch einwandfrei verabreicht worden wäre, da die Futterbehältnisse teilweise leer und das Restfutter mit Einstreu/Kot am Boden vermischt gewesen sei.

Gemäß § 17 TSchG müssen die Tiere entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben, Futter und Wasser

müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden und die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten.

Die Tränkeeinrichtungen waren insoweit verunreinigt, als sich im Freigehege Bodensubstrat darin befand und in der Garage den Hühnern trübes Wasser angeboten wurde. Sowohl die Tierschutzombudsfrau als auch die Amtstierärztin bemängelten diese Wasserversorgung.
Dadurch, dass die Tränkeeinrichtungen verunreinigt waren, hat die Bf den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 iVm § 17 Abs 3 und 4 TSchG erfüllt.
Auch dieses Delikt ist ein sg „Ungehorsamsdelikt“, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung gelangt. Da die Bf auf subjektiver Ebene nichts vorgebracht hat, was ihrer Entlastung dient, ist von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

Jedoch ist auch bezüglich der Tränkeeinrichtungen § 38 Abs 6 TSchG anzuwenden, da die Bf im Zuge der zweiten Kontrolle das Wasser umgehend nachgefüllt hat und bei der Kontrolle vom 26. Juni 2019 keine Mängel hinsichtlich der Sauberkeit der Tränkeeinrichtungen beanstandet wurden. Zumal der Bf die Übertretung der genannten Bestimmung in bloß fahrlässiger Weise vorzuwerfen ist, sie umgehend den Zustand verbessert und ferner die vorgeschriebenen Maßnahmen vollständig umgesetzt hat, ist davon auszugehen, dass das Verschulden der Bf geringfügig ist und die Folgen für das Wohlbefinden der Tiere unbedeutend waren. Die Anwendung des § 38 Abs 6 TSchG kommt sohin in Betracht, wobei die Bf unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens spruchgemäß zu ermahnen war, um sie von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Beim vorgefundenen Futter handelte es sich um Futterreste, die teilweise in den Futterbehältern und teilweise am Boden vorgefunden wurden. Gemäß Punkt 2.5. der Anlage 6 der 1. THVO muss Hausgeflügel entweder ständig Zugang zu Futter haben oder portionsweise gefüttert werden. Somit war einerseits nicht erforderlich, dass zu jeder Zeit Futter in den Futterbehältnissen vorhanden war, andererseits weisen die Futterreste darauf hin, dass die Tiere bereits gefressen hatten. Dass die Futterbehältnisse verschmutzt gewesen wären, wurde der Bf nicht vorgeworfen. Da die Bf nicht verpflichtet war, Futter jederzeit anzubieten und andererseits keine Verschmutzung jener Behältnisse vorgeworfen wurde, in denen das Futter offenbar portionsweise angeboten wurde, hat die Bf den Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung hinsichtlich des Futters nicht erfüllt.

V. Im Ergebnis war daher der Beschwerde insoweit stattzugeben, dass der Tatvorwurf spruchgemäß einzuschränken war und hinsichtlich der im Tatvorwurf eingeschränkten Verwaltungsübertretung eine Ermahnung gemäß § 38 Abs 6 TSchG auszusprechen war.

Bei diesem Ergebnis waren der Bf weder die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch jene des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter